

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 1 | 29. Januar 2015



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um seinen ehemaligen Nationalspieler

Erich Retter

(Stuttgart)

der am 27. Dezember 2014 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Erich Retter bestritt in der Zeit zwischen 1952 und 1956 insgesamt 14 Länderspiele.

Der vom schwäbischen Amateurverein SV Plüderhausen zum VfB Stuttgart gekommene Abwehrspieler war als rechter Verteidiger Stammspieler der Mannschaft, die in den Jahren 1950 und 1952 die Deutsche Meisterschaft gewann und 1954 DFB-Pokalsieger wurde. Für die Stuttgarter kam er in 383 Pflichtspielen zum Einsatz.

Erich Retter war ein außergewöhnlicher Fußballer, der sich durch seine Spielstärke und Defensivkünste großartige Verdienste erworben hat.

Mit der Familie trauern wir um einen stets fairen und sympathischen Sportler, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

Fritz Pott

(Köln)

der am 11. Januar 2015 im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Fritz Pott absolvierte zwischen 1962 und 1964 insgesamt drei A-Länderspiele für den DFB. Bereits 1957 debütierte er in der deutschen Jugend-Nationalmannschaft und bildete gemeinsam mit Karl-Heinz Schnellinger das Verteidigerpaar.

Für seinen Verein, den 1. FC Köln, bestritt er zwischen 1959 und 1969 insgesamt 284 Pflichtspiele. 1962 und 1964 gewann er mit den Kölnern die Deutsche Meisterschaft und 1968 den DFB-Pokal. Der Abwehrspieler gehörte zu einer Generation von Spielern, die den 1. FC Köln in den 1960er-Jahren zu einem führenden Verein in Deutschland gemacht haben.

Wir werden uns immer dankbar und mit hoher Achtung eines Mannes erinnern, der über viele Jahre hinweg dem Fußballsport wertvolle Impulse gegeben hat.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

DFB-VORSTAND

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat gemäß § 32 Nr. 2. und Nr. 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen, § 5 der DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 5

§ 5 Nr. 2. d) und e) werden neu gefasst:

- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zulässigen Regeln angekündigt werden. Jede



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Günter Nagel eisen (Freiburg)

der am 21. Dezember 2014 im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

Über drei Jahrzehnte war Günter Nagel eisen an entscheidende Stelle für den Südbadischen Fußballverband tätig und hat sich vor allem als Geschäftsführer große Verdienste um den Fußballsport in Südbaden erworben. 1991 ging er nach 37 Jahren Verbandsarbeit in den Ruhestand.

Sachverstand und Zuverlässigkeit, besonderes und immer bescheidenes Auftreten gewannen ihm allseitige Sympathie und Anerkennung.

Wir sind Günter Nagel eisen dankbar für sein Wirken und seine Unterstützung, die der Fußballsport durch ihn erfahren durfte.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Günter Nagel eisen nicht vergessen und sein Andenken ihn Ehren halten.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.

- e) Die Manipulation eines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch einer Manipulation.

§ 5 Nr. 2. h) bis j) werden geändert bzw. neu aufgenommen:

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.

- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.



§ 5 Nr. 5. erhält folgenden neuen Wortlaut:

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nr. 1. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADAakkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Der DFB-Vorstand hat gemäß § 32 Nr. 2. und Nr. 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen, die §§ 6, 8b, 8c, 8d, 8f und 10 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu ändern und zu ergänzen und § 8d neu zu fassen:

§ 6

§ 6 Nr. 2. d) und e) werden neu gefasst:

- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zulässigen Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch einer Manipulation.

§ 6 Nr. 2. h) bis j) werden geändert bzw. neu aufgenommen:

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Sub-



stanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.

- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.
- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Der Spieler oder die andere Person muss belegen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

§ 6 Nr. 5. erhält folgenden neuen Wortlaut:

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nr. 1. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADAakkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors



vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

§ 8b

§ 8b Nr. 1. und 2. werden wie folgt geändert:

1. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), § 6 Nr. 2., Buchstabe b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) ist die nachfolgend aufgeführte Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nrn. 1. und 2. aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre sind erfüllt.

- a) Die Sperre beträgt vier Jahre, wenn
 - aa) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz betrifft, es sei denn, der Spieler oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;
 - bb) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- b) Weist im Fall von Nr. 1. a), aa) der Spieler oder eine andere Person nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre zwei Jahre. Dasselbe

gilt, wenn im Fall von Nr. 1. a), bb) nicht nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

- c) Absicht im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der Spieler oder eine andere Person wusste, dass er bzw. sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine spezifische Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die keine spezifische Substanz und nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

2. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) ist eine Sperre von vier Jahren zu verhängen, es sei denn, ein Spieler, der es unterlässt, sich einer Probenahme zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre. § 8c Nr. 2. bleibt unberührt.

§ 8b Nr. 4. wird neu gefasst:

4. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der Sperre je nach Grad des Verschuldens mindestens ein Jahr und im Höchstfall zwei Jahre.

§ 8c

§ 8c Nr. 1. erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Herabsetzung von Sanktionen für spezifische Substanzen oder verunreinigte Produkte bei Verstößen gegen § 8b Nr. 1.

- a) Spezifische Substanzen

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz, und der Spieler oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein schwerwiegendes



Verschulden vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person, verhängt werden.

b) Verunreinigte Produkte

Kann der Spieler oder die andere Person nachweisen, dass kein schwerwiegendes Verschulden vorliegt und die gefundene verbotene Substanz aus einem verunreinigten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person, verhängt werden.

§ 8c Nr. 3. wird gestrichen.

§ 8d

§ 8d erhält folgende neue Fassung:

Mehrfachverstöße

1. Bei einem zweiten Verstoß eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- a) sechs Monate;
- b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten Sperre ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) bis e) oder
- c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden Sperre für einen zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) bis e).

Die so festgelegte Sperre kann anschließend gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) bis e) herabgesetzt werden.

2. Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre gemäß § 8c Nrn 1. sowie 2., Buchstaben a) und b) oder stellt einen Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

3. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass kein Verschulden vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von § 8d.

4. Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

a) Für die Verhängung von Sanktionen gemäß § 8d stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DFB nachweisen kann, dass der Spieler oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Spieler oder die andere Person die Mitteilung von einem möglicherweise begangenen ersten Dopingverstoß erhalten oder nachdem der DFB einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DFB dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

b) Wenn der DFB nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängen die DFB-Rechtsinstanzen eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären.

5. Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne von § 8d liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

§ 8f

§ 8f Nr. 2. wird geändert:

Rückkehr ins Training

Abweichend von Nr. 1. kann ein Spieler vor Ablauf der Sperre in das Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins nutzen:

- a) in den letzten beiden Monaten der Sperre des Spielers oder
- b) im letzten Viertel der verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

§ 10

§ 10 Nr. 1., erster Absatz wird neu gefasst:

1. Verstöße nach §§ 7, 8 und 9 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Nr. 1. j) und



§ 8 Nr. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.

Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga

Der DFB-Vorstand hat gemäß § 32 Nr. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen, § 6 des DFB-Statuts 3. Liga um eine neue Nr. 2. zu ergänzen sowie § 7 Nr. 1. und § 9 Nr. 1. zu ändern:

§ 6

§ 6 wird um eine neue Nr. 2. ergänzt:

2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 3. Liga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 3. Liga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

Alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.

Alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.

Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.

Alt Nr. 5. wird neu Nr. 6.

§ 7

§ 7 Nr. 1. wird geändert:

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga ist für Vereine der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der 1. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 15. März, 15:30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Lizenz für die folgende Spielzeit der Lizenzligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Lizenzverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Be-antragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

§ 9

§ 9 Nr. 1., erster Absatz wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Hessischer Fußball-Verband:
Kurt Apel (Bebra).

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern:
Wilfried Rohloff (Grevesmühlen).

Südwestdeutscher Fußballverband:
Josef Klein (Ludwigshafen).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:
Bernhard Koch (Altenbeken), Günter Pröpper (Oelde), Helmut Tietz (Oelde).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2015 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Lutz Mende (Taucha) als Nachfolger von Dieter Rieck (Berlin) in die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2015 in Frankfurt/Main gemäß § 6 Nr. 3. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB Dr. Halil Dag (Hamburger Fußball-Verband) als weiteren Dopingkontrollarzt für den Bereich des Deutschen Fußball-Bundes berufen.



DFB-REISEBÜRO

MEMBER OF HRG



TRAUMZEIT IN BRASILIEN

WELTWEIT REISEN WIE DIE PROFIS MIT DEM DFB-REISEBÜRO

Das offizielle Reisebüro des Deutschen Fußball-Bundes | www.dfb-reisebuero.de

DFB-Reisebüro GmbH, Otto-Fleck-Schneise 6a, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 677207-20, Fax: +49 (0)69 677207-29, DFBReisen@dfb-reisebuero.de





Rahmenterminkalender Frauen und Mädchen 2015/2016

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2015 in Frankfurt/Main den Rahmenterminkalender der Frauen und Mädchen für die Saison 2015/2016 verabschiedet.

Die Allianz Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga starten demnach gemeinsam nach der Frauen-Weltmeisterschaft in Kanada (6. Juni bis 5. Juli 2015) und der U19-Frauen-Europameisterschaft in Israel (15. bis 27. Juli 2015) am Wochenende 29./30. August 2015 beziehungsweise am 30. August 2015 in die neue Saison. Der letzte Spieltag vor der Winterpause wird in der ersten Liga am 19./20. Dezember 2015 und in der zweiten Liga am 20. Dezember 2015 ausgetragen. Der Spielbetrieb in der Allianz Frauen-Bundesliga wird dann am 13./14. Februar 2016 und in der 2. Frauen-Bundesliga am 14. Februar 2016 wieder aufgenommen. Der letzte Spieltag findet in beiden Ligen am 15. Mai 2016 (Pfingsten) statt.

Der DFB-Pokal der Frauen beginnt in der nächsten Saison mit der ersten Runde am Sonntag, 23. August 2015. Weiter gehts mit der zweiten Runde am Sonntag, 27. September 2015, ehe am Sonntag, 8. November 2015, das Achtelfinale folgt. Die weiteren Termine: Viertelfinale am Mittwoch, 9. Dezember 2015, Halbfinale am Sonntag, 3. April 2016. Das Endspiel im Kölner RheinEnergieStadion wird am Samstag, 21. Mai 2016, ausgetragen. Das Finale um die UEFA Champions League der Frauen ist für Donnerstag, 26. Mai 2016 (Fronleichnam), terminiert.

Die B-Juniorinnen-Bundesliga startet mit den Staffeln Nord/Nordost, West/Südwest und Süd in ihre vierte Spielzeit am 12. September 2015. Die vom 4. bis 16. Mai 2016 in Weißrussland stattfindende U17-Europameisterschaft führt dazu, dass bei erfolgreicher Qualifikation der deutschen Mannschaft der Spielbetrieb der B-Juniorinnen-Bundesliga vier Wochen pausieren muss. Wegen dieser Unsicherheit existieren derzeit zwei Versionen für die Rahmentermine dieser Staffeln. Bei erfolgreicher EM-Qualifikation finden die Halbfinalespiele am 4. und 11. Juni 2016 statt, das Endspiel am 18. Juni 2016. Sollte sich das DFB-Team nicht für die Europameisterschaft qualifizieren, sind die Halbfinalespiele für den 21. und 28. Mai 2016 und das Endspiel am 4. Juni 2016 terminiert.

Der U18-Frauen-Länderpokal wird in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 4. Oktober 2015 ausgetragen, der U16-Juniorinnen-Länderpokal vom 16. bis zum 20. März 2016 und der U14-Juniorinnen-Länderpokal vom 4. bis 8. Mai 2016.

Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien des DFB

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2015 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die §§ 1 bis 4 der Anti-Doping-Richtlinien des DFB durch nachfolgenden § 1 zu ersetzen und § 18 Nr. 2. zu streichen:

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer ver-



- botenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
- aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
- bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Untlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
- aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines Mitgliedsverbandes des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.



- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
- aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
- bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB, der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und dieser Richtlinie als Anhang A beigefügt ist. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4. Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (TUE) (siehe Anhang B)

Spielern mit nachgewiesenen Krankheiten, die die Verwendung einer in der Verbotsliste verbotenen Substanz oder Methode erfordern, kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker, die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode stellt dann keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für eine gültige Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (TUE) erfolgte und diese nach dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde.



Die Formulare, mit denen eine Standard-TUE beantragt werden kann, sind auf den folgenden Websites zu finden:

- www.nada-bonn.de oder international
- http://de.fifa.com/mm/document/footballdevelopment/medical/51/40/17/fifatuepolicy_2010_g.pdf oder
- www.uefa.com

Innerhalb von 21 Tagen ab dem Erhalt einer ablehnenden Entscheidung der erteilenden Institution kann ein Spieler Berufung gegen diese Entscheidung bei der WADA einlegen. Diese Berufung bewirkt keine einstweilige Aufhebung der Entscheidung der befindenden Organisation.

Ein Spieler kann gegen eine ablehnende Entscheidung der WADA in Übereinstimmung mit dem WADA-Code Berufung beim CAS einlegen.

Die WADA kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer auf eigene Initiative überprüfen. Die Überprüfung der WADA muss nach spätestens 30 Tagen abgeschlossen sein. Wird eine Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nr. 1. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADAakkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB, den Träger der jeweiligen 4. Spielklasse bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung von Dopingkontrollen – mit Ausnahme der Trainingskontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden – ist die Anti-Doping-Kommission des DFB.



7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.

§§ 2 bis 4

bleiben frei

§ 18

§ 18 Nr. 2. wird gestrichen.

Alt Nr. 3. wird neu Nr. 2.

DFB-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS

Internationale Schiedsrichter des DFB 2015

Die FIFA hat die internationalen Schiedsrichter-Listen 2015 verabschiedet und dabei den DFB-Vorschlägen für die deutschen Unparteiischen zugestimmt.

Neu im Kreis der deutschen FIFA-Schiedsrichter ist Daniel Siebert, der den altersbedingt ausscheidenden Wolfgang Stark ersetzt. Weiterhin folgen Rafael Foltyn auf Jan-Hendrik Salver als FIFA-Schiedsrichter-Assistent sowie Angelika Söder auf Christine Baitinger als FIFA-Schiedsrichterin.

Die gesamten Nominierungen sind nachfolgend aufgeführt:

FIFA-Schiedsrichter

Deniz Aytekin, Dr. Felix Brych, Bastian Dankert, Christian Dingert, Marco Fritz, Manuel Gräfe, Daniel Siebert, Tobias Stieler, Tobias Welz, Felix Zwayer.

FIFA-Schiedsrichter-Assistenten

Marco Achmüller, Christoph Bornhorst, Mark Borsch, Rafael Foltyn, Markus Häcker, Holger Henschel, Guido Kleve, Stefan Lupp, Mike Pickel, Thorsten Schiffner.

FIFA-Schiedsrichterinnen

Dr. Riem Hussein, Marija Kurtes, Angelika Söder, Bibiana Steinhaus.

FIFA-Schiedsrichter-Assistentinnen

Christina Biehl, Inka Müller-Schmäh, Katrin Rafalski, Marina Wozniak.

FIFA-Futsal-Schiedsrichter

Daniel Darandik, Swen Eichler.

FIFA-Beachsoccer-Schiedsrichter

Torsten Günther.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

DFB-Journal 4/2014

Vor allem für den Fußball war 2014 ein traumhaftes Jahr. Überstrahlt natürlich vom Gewinn des vierten Sterns bei der WM in Brasilien. Natürlich zeigt das vor kurzem erschienene DFB-Journal 4/2014 noch einmal die goldenen Momente für die Ewigkeit. Gezeigt werden in faszinierenden Bildern intime Einblicke aus dem Leben der Mannschaft: auf dem Spielfeld, in der Kabine, im Siegerflieger nach Berlin und auf der Fan-Meile in Berlin. 2014 war ein Jahr der Triumphe, 2015 soll die Grundlage für weitere Erfolge gelegt werden. Die EM-Qualifikation soll gesichert, die nächsten Ziele schnell ins Auge gefasst werden.

Porträtiert wird in der neuesten Ausgabe des DFB-Journals der beste Torhüter der Welt. Er kommt aus Deutschland und heißt Manuel Neuer. 2014 war das beste Jahr seiner Karriere, er hat Titel gewonnen, die viele in ihrer gesamten Karriere nicht gewinnen. Mario Götze, Torschütze im WM-Finale gegen Argentinien, äußert sich im Interview über die neue Nationalmannschaft, über Engagement und Entspannung. Und über sein nächstes großes Ziel. In der DFB-Journal-Serie „Außenansichten“ spricht Frankreichs Nationaltrainer Didier Deschamps über das Turnier in Brasilien, die EURO in zwei Jahren in seiner Heimat, über Rudi Völler und Pep Guardiola.

Weltmeisterin Lira Alushi wechselte im Sommer vergangenen Jahres von Frankfurt am Main nach Frankreich. Das DFB-Journal hat sie in Paris besucht. Dort ist sie schnell heimisch geworden und Leistungsträgerin bei Paris Saint-Germain. Sie freut sich auf ein aufregendes Jahr 2015, in dessen Mittelpunkt die Teilnahme an der Frauen-WM in Kanada stehen soll. Vielleicht klappt es mit dem erneuten Titelgewinn.

Zum „Heimspiel“ hat im offiziellen DFB-Magazin der älteste noch lebende deutsche Fußball-Nationalspieler geladen. Die Rede ist von Matthias



Mauritz, der mit 34 Jahren seinen einzigen Einsatz in der Nationalmannschaft hatte. Der 90-jährige Düsseldorfer, der nicht zuletzt durch den Fußball viel Schönes im Leben erlebt hat, ist ein echtes rheinisches Original.

Den Sternen ganz nah – und keiner war im vergangenen Jahr so weit oben wie er, selbst die Weltmeister nicht. Die Hälfte des Jahres hat Astronaut Alexander Gerst auf der Raumstation ISS verbracht: im Weltall. Aber bei der WM war er genauso nah dran wie alle anderen.

Bestellt werden kann das DFB-Journal – das Jahresabonnement kostet 12 Euro – über die folgende Adresse: Ruschke und Partner GmbH, DFB-Journal Leserservice, Feldbergstraße 57, 61440 Oberursel.

Rainer Milkoreit wiedergewählt

In rekordverdächtiger Zeit, nämlich rund 90 Minuten schneller als geplant, absolvierten die Funktionsträger, Delegierten und Gäste den 8. Ordentlichen Verbandstag des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) in Rangsdorf.

In Anwesenheit von DFB-Präsident Wolfgang Niersbach und Vizepräsident Dr. Rainer Koch zog NOFV-Präsident Rainer Milkoreit eine positive Bilanz seiner Amtszeit.

Niersbach hob in seinen Grußworten das Zusammenwachsen der Verbände in den Jahren der Wiedervereinigung hervor und versicherte dem Plenum auch in Zukunft die Unterstützung des Deutschen Fußball-Bundes.

Neben den Änderungen der Satzung und den Ordnungen standen Neuwahlen auf der Tagesordnung, die allesamt klare Zustimmung bei den Delegierten fanden. Nicht nur der wiedergewählte Präsident Rainer Milkoreit freute sich über ein einstimmiges Votum, auch seine Mitstreiter im Präsidium erhielten klare Vertrauensbeweise bei den Abstimmungen.

Eine besondere Würdigung wurde Dieter Rieck zuteil, der als neues Ehrenmitglied aufgenommen wurde.

Siegfried Kirschen bleibt an der Spitze

Auf dem 7. Ordentlichen Verbandstag des Fußball-Landesverbandes Brandenburg (FLB) in Rangsdorf ist Siegfried Kirschen in seinem Amt als Präsident bestätigt worden. Wiedergewählt wurden auch die Präsidiumsmitglieder Fred Kreitlow, Jens Cyrklaff und Hartmut Lenski.

Die Delegierten aus den Fußballkreisen bestätigten auf der Tagung, die unter dem Motto „FUSSBALL LEBT in BRANDENBURG“ stand, den Verbandsvorstand und verabschiedeten gleichzeitig ein umfangreiches Antragspaket zu Änderungen der Satzung und Ordnungen.

Im Rahmen des Verbandstags wurden mehrere Ehrenamtliche mit Auszeichnungen für ihre Verdienste gewürdigt. Der jetzige LSB-Präsident und langjährige FLB-Jugendobmann Wolfgang Neubert erhielt auf Vorschlag des Verbandsvorstands die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes.

Klaus Reichenbach bestätigt

Klaus Reichenbach leitet auch in den kommenden Jahren die Geschicke des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV). Auf dem 6. Ordentlichen Verbandstag in Chemnitz bestätigten die 160 stimmberechtigten Delegierten den 69-Jährigen einmütig in seinem Amt.

„Ich bin sehr froh, mit so einer tollen Mannschaft zusammenzuarbeiten. Als Teil dieses Teams fällt es mir leicht, auch nach 24 Jahren im Amt ‚Ja‘ zu sagen“, erklärte Reichenbach.

Mit ihrem Votum würdigten die Delegierten die hervorragende Verbandsarbeit der vergangenen vier Jahre. Die Verschmelzung der ehemaligen Bezirksverbände und die Reduzierung der 28 auf 13 Kreisverbände waren mit enormen Anstrengungen verbunden. Das erkannten die sächsischen Vereinsvertreter an und bestätigten alle zur Wiederwahl stehenden Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:
Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:
Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:
Braun & Sohn Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de





FRÜHER DAS HERZ DER MANNSCHAFT. HEUTE DIE SEELE DES VEREINS.

Jürgen, ehemaliger Jugend-, Herren- und Seniorenspieler beim SC Union 06 Berlin.

Einer von 18 Millionen Aktiven, die jeden Tag beweisen, dass die Leidenschaft „Fußball“ nicht beim Schlusspfiff endet.

Mehr über Jürgen und den Amateurfußball in Deutschland auf kampagne.dfb.de

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 20,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,00
■ Praxis-Leitfaden für die Ausbildung von Talenten (Ringbuchordner inklusive DVD)	€ 25,00
■ Sportplatzbau und -erhaltung (4. überarbeitete Auflage)	€ 24,95

■ Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36, 48159 Münster, http://trainermedien.dfb.de	
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Verteidigen mit System“	€ 38,00
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1“ (Bambini, F- und E-Junioren)	€ 32,00
■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarthe	€ 18,50
■ Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben)	€ 55,20
■ Zeitschrift „fußballtraining junior“ (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben)	€ 33,60
■ AWD Druck + Verlag GmbH, Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00
■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95